

GR 21.10.2024 TOP 2 BBP Koller 3. Änderung Satzungsbeschluss

Der Campingplatz im Landschaftsschutzgebiet Kollerinsel wurde auf der Grundlage des BBP von 1999 errichtet. Es gab danach bereits 2 Änderungen des BBP, um „die Anpassung baulich nutzbarer Flächen in mehreren Teilgebieten an die tatsächlich geplanten Baukörper ... anzupassen“. (Text in der Begründung)
Sind nicht aber BBPe dazu erstellt, um die Baukörper dem Plan anzupassen?

So geht es wiederholt weiter mit Änderungen des ursprünglichen, schon umfangreichen Konzepts des Campingplatzes, der ja innerhalb eines ökologisch bedeutsamen Landschaftsschutzgebietes und regionalen Grünzugs liegt.

Es drängt sich der Begriff der „Salamitaktik“ auf...

Hier soll die überbaubare Fläche durch verschiedene Nutzungsänderungen in Summe um weitere 460 qm (ca. 17% vgl. mit der 2. Änderung) vergrößert werden.

Der Campingplatz liegt mitten in hochwertigen FFH- und Vogelschutzgebieten. Er wurde nur „herausgeschnitten“, weil der ursprüngliche BBP „Koller“ bereits vor der Ausweisung der FFH und VSG erstellt wurde. Die Nutzung des Platzes beeinflusst aber die umliegenden Schutzgebiete, wodurch u.E. eine FFH Verträglichkeitsprüfung notwendig wäre.

Anstelle von Maßnahmen zum Schutz geschützter Tiere werden in der vorliegenden „Artenschutzrechtlichen Einschätzung“ Maßnahmen zum Verhindern der Habitate und zum Vergrämen von z.B. geschützten Zauneidechsen empfohlen.

Dieser Campingplatz hat schon von Beginn an den Charakter einer Ferienhaussiedlung, die dann immer weiter ausgebaut wurde und werden soll; für Zelt-Camping ist nur noch wenig Platz vorhanden. Ebenso wird die Erweiterung durch noch mehr feste Gebäude wieder die Notwendigkeit von weiteren Parkflächen nach sich ziehen, also immer mehr genutzte und auch versiegelte Flächen. Es sei denn, wir machen die Kollerinsel autofrei?

Aber – einfach weiter so mit mehr Häuschen und noch mehr Häuschen, das können wir nicht akzeptieren.

Wir stimmen dem vorliegenden Beschlussvorschlag nicht zu.

*

Inhalt der letzten Änderung war die Anpassung baulich nutzbarer Flächen in den Sondergebieten SO2 (Campingplatz-Infrastruktur) und SO3 (Campingplatz– Campinghäuser) an die tatsächlich geplanten Baukörper sowie in der Fläche für Vereinsnutzungen (SO 2c) die Erhöhung der Höhe der baulichen Anlagen um 1,50 m auf 6,50 m.